

Übungsfall

Zahnarzt Dr. Zahn (Z) aus Frankfurt am Main möchte seine Praxis zum 31.12.2020 aufgeben.

Der bis dato vorläufig ermittelte Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG betrage 100 TEUR, sofern in den nachfolgenden Ausführungen sich Auswirkungen auf den laufenden Gewinn ergeben, sollen diese schon in den 100 TEUR enthalten sein.

Die Praxis wird in eigenen Räumen betrieben, ab dem 01.01.2021 soll dann der Sohn des Zahnarztes dort wohnen.

- Das Grundstück wurde am 02.01.2000 angeschafft für 1 Mio. EUR, davon Grubo 600 TEUR und Gebäude 400 TEUR, das Gebäude wurde danach regulär nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG mit 3 % p. a. abgeschrieben, so dass der Restbuchwert am 31.12.2020 noch 160 TEUR beträgt. Der Teilwert betrage für den Grubo zum 31.12.20 1 Mio. EUR, für das Gebäude 250 TEUR.
- Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2020 20 TEUR, diese werden ab dem 01.01.2021 in das Privatvermögen überführt.
- Auch Praxismaterialien waren zum 31.12.2020 noch vorhanden:
Diese wurden von Z am 05.01.21 an einen Berufskollegen zum Preis von 3 TEUR verkauft, die die Anschaffungskosten betragen ebenfalls 3 TEUR, dies soll auch vereinfachend jeweils der Teilwert sein.
- Die Forderungen an die Krankenkassen belaufen sich zum 31.12.2020 auf 50 TEUR, auch diese überführt Z in das Privatvermögen.
- Zur Finanzierung der Anschaffung eines neuen Behandlungstuhls hatte Z am 1.7.2020 ein Darlehen i. H. v. 25 TEUR aufgenommen, das in einer Summe am 30.6.10 zurückzuzahlen ist.
Bei der Auszahlung des Darlehens hat die Bank vereinbarungsgemäß ein Disagio von

5 % einbehalten, so dass nur 23,75 TEUR zur Auszahlung gelangt sind.

Als BA für 2020 wurden bisher die am 30.12.2020 gezahlten Darlehenszinsen von 1 TEUR für den Zeitraum 1.7.–31.12.2020 aufgezeichnet.

Auch das Darlehen wird Z in das Privatvermögen überführen.

Aufgabe:

1. Kurze Stellungnahme zur Gewinnermittlung.
2. Ermittlung des konkreten Übergangsgewinns.